

Reglement über die Nachdiplomkurse Philosophie + Management Kursstufe I, Kursstufe II und Kursstufe III (NDK P+M I, NDK P+M II und NDK P+M III) an der Fakultät II für Geisteswissenschaften der Universität Luzern

vom 20. April 2005*

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1f des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,
auf Antrag des Senats,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Grundsatz*

¹Ein Nachdiplomkurs Philosophie + Management (NDK P+M) befähigt Führungskräfte, ihre unternehmerischen Aufgaben ganzheitlich zu betrachten und aus philosophischer Reflexion heraus die eigene Handlungskompetenz zu stärken.

²Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen des NDK P+M I und des NDK P+M II erhalten je ein Zertifikat der Fakultät II für Geisteswissenschaften der Universität Luzern.

³Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen des NDK P+M III erhalten ein Zertifikat über die erfolgreiche Gesamtteilnahme an den NDK P+M I, P+M II und P+ M III.

§ 2 *Organisation und Durchführung*

¹Die NDK P+M I, II und III werden von der Kursleitung im Auftrag der Fakultät II für Geisteswissenschaften an der Universität Luzern finanziell selbsttragend organisiert und durchgeführt.

²Zur Durchführung eines NDK P+M können Partnerschaften mit anderen Institutionen aus Lehre und Forschung eingegangen werden.

§ 3 *Struktur des Studiums*

¹Die NDK P+M I, II und III werden berufsbegleitend durchgeführt und bestehen aus jeweils mindestens 200 Unterrichtsstunden. Ein Kurs wird in der Regel im Zeitraum eines Jahres absolviert.

²Die Ausbildung folgt einem von der Fakultätsversammlung genehmigten Ausbildungskonzept und wird dem Universitätsrat zur Kenntnis gebracht.

G 2005

¹ SRL Nr. 539

§ 4 *Aufnahme*

¹In den NDK P+M I kann aufgenommen werden, wer über ein abgeschlossenes Universitäts- oder Fachhochschulstudium (Diplom, Lizenziat, Doktorat) oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

²Die Kursleitung entscheidet anhand der eingereichten Anmeldeunterlagen und eines allfälligen persönlichen Aufnahmegesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber abschliessend über die Aufnahme.

³Für die Aufnahme in den NDK P+M II ist Voraussetzung, dass der NDK P+M I erfolgreich absolviert wurde.

⁴Für die Aufnahme in den NDK P+M III ist Voraussetzung, dass der NDK P+M II erfolgreich absolviert wurde.

II. Zertifikat

§ 5 *Zertifikatsvoraussetzungen*

Voraussetzungen für die Erlangung der Zertifikate sind

- a. der regelmässige Studienbesuch gemäss § 6,
- b. das Erlangen der Diplomqualifikation gemäss § 7.

§ 6 *Studienbesuch*

Der regelmässige Studienbesuch ist erfüllt, wenn mindestens 80 Prozent der Lehrveranstaltungen besucht werden.

§ 7 *Diplomqualifikation*

¹Die Diplomqualifikation der NDK P+M I und P+M II soll die Befähigung zur Integration des Unterrichtsstoffes in die eigene Managementpraxis nachweisen. Die Diplomqualifikation der NDK P+M III soll das Erreichen des Lernziels gemäss § 1 Absatz 1 an einem konkreten Praxisfall nachweisen.

²In den NDK P+M I und P+M II ist spätestens nach der ersten sowie nach der zweiten Hälfte des Präsenzunterrichts ~~ist~~ jeweils eine Qualifikationsarbeit zu schreiben. Die Diplomarbeit ist am Ende des Kurses zu verfassen.

³Im NDK P+M III wird die Diplomarbeit über den gesamten Zeitraum des Kurses sukzessive erarbeitet.

⁴Die einzelnen Qualifikationsarbeiten und die Diplomarbeit sind als persönliche Arbeiten auszuführen. Gruppenarbeiten können auf Antrag durch die Kursleitung bewilligt werden.

⁵Die Qualifikationsarbeiten und die Diplomarbeit werden durch den/die für das jeweilige Modul zuständigen Dozentinnen oder Dozenten aus dem Bereich Philosophie unter Hinzuziehung einer Gutachterin oder eines Gutachters aus der für die Managementpraxis zuständigen Expertenschaft beurteilt, wobei je eine Expertin oder ein Experte als Philosoph und eine Expertin oder ein Experte als Unternehmer qualifiziert sein muss. Für die Auswahl und Zuständigkeit der Gutachterinnen und Gutachter ist die Kursleitung zuständig.

⁶Kommen die beiden Gutachterinnen oder Gutachter zu keiner einheitlichen Beurteilung, entscheidet die Studienleitung darüber, welche der beiden Bewertungen gelten soll.

⁷Die Diplomqualifikation gilt als erlangt, wenn alle erforderlichen schriftlichen Arbeiten (Qualifikationsarbeiten und eine Diplomarbeit) als «angenommen» bewertet worden sind.

⁸Für die Organisation der Diplomqualifikation ist die Kursleitung zuständig.

§ 8 *Zertifikat*

¹Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der NDK P+M I und P+M II erhalten je ein Zertifikat gemäss § 1 Absatz 2, das von der Studienleitung ausgestellt und zusätzlich vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät II für Geisteswissenschaften unterzeichnet wird.

²Es enthält die Bezeichnung «Zertifikat NDK Philosophie + Management», die Angabe der Kursstufe, die Ausbildungsthemen und die Ausbildungsdauer.

³Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der NDK P+M III erhalten ein Zertifikat gemäss § 1 Absatz 3, das von der Studienleitung ausgestellt und zusätzlich vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät II für Geisteswissenschaften unterzeichnet wird.

§ 9 *Wiederholung*

¹Die einzelnen Qualifikationsarbeiten und die Diplomarbeit können je einmal wiederholt werden.

²Die aus der Wiederholung entstehenden Kosten gehen zulasten der Kandidatin oder des Kandidaten.

III. Schlussbestimmungen

§ 10 *Kosten*

Das Schulgeld und die Zertifikatsgebühren richten sich nach der Verordnung über die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren an kantonalen Schulen und Berufsschulen (Schulgeldverordnung)².

§ 11 *Rechtsmittel*

¹Gegen Entscheide im Zusammenhang mit diesem Reglement kann nach den Vorschriften des Universitätsgesetzes³ (§ 34) und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁴ des Kantons Luzern schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

²Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

§ 12 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Reglement über den Nachdiplomkurs Philosophie + Management an der Fakultät II für Geisteswissenschaften der Universität Luzern vom 25. Juni 2003⁵ wird aufgehoben.

§ 13 *Übergangsbestimmung*

Studierende, welche die Nachdiplomkurse Philosophie + Management Kursstufe I + II gemäss den Vorgaben des Reglements vom 25. Juni 2003 absolviert haben, erfüllen damit die Teilnahmevoraussetzungen für den NDK P+M III.

§ 14 *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt rückwirkend am 1. April 2005 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 20. April 2005

Im Namen des Universitätsrates
Der Präsident: Dr. Anton Schwingruber
Der Rektor: Prof. Dr. Markus Ries

² SRL Nr. 544

³ SRL Nr. 539

⁴ SRL Nr. 40

⁵⁻⁶ G 2003 259 (SRL Nr. 542f)